ANSCHLUSSVERTRAG

zwischen dem

Zweckverband "Polizeiverbund rechtes Limmattal"

Kommunale Polizeikorps des Kantons Zürich

und der

Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

betreffend

Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch den Zweckverband in Oetwil an der Limmat

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der vorliegende Anschlussvertrag regelt das Erbringen von ordnungs-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Dienstleistungen seitens des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal" zugunsten der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat.

1.2 Aufgabenumfang

Das Polizeikorps des Zweckverbands unterstützt den Gemeinderat Oetwil an der Limmat im Vollzug der ihm gemäss § 74 Gemeindegesetz auferlegten ortspolizeilichen Aufgaben. Die durch das Polizeikorps zu übernehmenden Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes, des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes und der kantonalen Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung.

Im Aufgabenumfang gemäss diesem Vertrag nicht enthalten sind weitere Dienstleistungen wie zum Beispiel die Erteilung von polizeilichen Bewilligungen, die Begleitung von strafprozessualen Verfahren, die Mithilfe bei der Vereinnahmung von Bussengeldern usw.. Für die Erbringung solcher Dienstleistungen durch den Zweckverband zugunsten der Gemeinde Oetwil an der Limmat bedarf es der Festlegung separater Vereinbarungen. Die Entschädigung erfolgt gemäss Ziff. 3.4.

1.3 Ortspolizeiliche Kompetenzen

Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat erteilt dem Polizeikorps des Zweckverbands die Kompetenz, im Gebiet der Gemeinde Oetwil an der Limmat nach Massgabe der Gesetzgebung polizeilich uneingeschränkt zu handeln.

Desweiteren wird dem Polizeikorps die Kompetenz erteilt, innerhalb der Gemeinde Oetwil an der Limmat begangene Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren zu erledigen, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage besteht. Sämtliche aus diesem Verfahren resultierende Bussengelder stehen der Gemeinde Oetwil an der Limmat zu.

Gegen polizeiliche Anordnungen und Verfügungen des Polizeikorps steht nach Massgabe der ortspolizeilichen Spezialgesetzgebung das Rechtsmittel beim Statthalteramt Dietikon offen. Die Einschaltung des Gemeinderates als Einspracheinstanz ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben, ausgeschlossen.

1.4 Territorialkompetenzen

Die Festlegung der ortspolizeilichen Bestimmungen und der verwaltungsrechtliche Vollzug ebendieser verbleibt im alleinigen Kompetenzbereich der Gemeinde Oetwil an der Limmat und kann nicht dem Zweckverband "Polizeiverbund rechtes Limmattal" übertragen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Polizeiverordnung sowie bezüglich dem Erlass von Bussenlisten, Gebührenverordnungen, Bewilligungsreglementen und dergleichen.

Soweit dies gestützt auf die geltende Gesetzgebung möglich ist, kann der Zweckverband auf Gesuch des Gemeinderates Oetwil an der Limmat einzelne im Kompetenzbereich des Gemeinderates befindliche Verwaltungsaufgaben übernehmen. Diesbezüglich bedarf es der Festlegung separater Vereinbarungen. Die Entschädigung erfolgt gemäss Ziff. 3.4.

1.5 Vertragsgrundlage

Als massgebende Grundlage dieses Vertrags gelten die Statuten des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal".

2. Auftrag und Organisation

2.1 Leistungsauftrag Polizeikorps

Die vom Polizeikorps des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal" zu erbringenden Leistungen zugunsten der Gemeinde Oetwil an der Limmat lauten wie folgt:

- Sicherheitspatrouillen;
- Verkehrskontrollen;
- Ruf-, Alarm- und Notfall-Einsätze;
- Verwaltungspolizei;
- Rapportierungen;
- Tätigkeitsberichte, Administration usw.;
- Büro- und Schalterdienst;
- laufende Aktualisierung der Berufskenntnisse und -fähigkeiten.

2.2 Organisation Polizeikorps

Das Polizeikorps des Zweckverbands organisiert sich dermassen, dass der nach Ziff. 2.1 festgelegte Leistungsauftrag optimal erfüllt werden kann. Diesbezüglich bedarf es unter anderem auch der Ausübung von Organisations- und Führungstätigkeiten, der Absprachen mit Behörden und Instanzen, der Kontaktpflege und Erfahrungsaustausche mit anderen Polizeikorps und dergleichen, sowie weitere Verrichtungen und Aktivitäten, welche zum geregelten Betrieb einer Kommunalpolizei gehören.

Die Angehörigen des Polizeikorps üben ihren Dienst in der Regel in Uniform, bewaffnet und motorisiert aus. Für Spezialeinsätze oder aus taktischen Gründen kann der Chef des Polizeikorps auch das Tragen von Zivilkleidung anordnen. Aus Sicherheitsgründen werden immer Zweierpatrouillen durchgeführt. Ausnahmen sind nur bei offensichtlich unbedenklichen Einsätzen möglich.

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat anerkennt diese Organisationsform und die damit verbundenen Aufgaben und beteiligt sich an die Aufwendungen dieser Leistungen.

2.3 Organisation Zusammenarbeit

Die Organisation über die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat Oetwil an der Limmat und dem Zweckverband "Polizeiverbund rechtes Limmattal" erfolgt nach folgendem Schema:

- Die strategische und operative Führung des Polizeikorps untersteht dem Verbandsvorstand des Zweckverbands. Der Gemeinderat kann in dieser Hinsicht Anträge stellen.

- Der Dienstbetrieb und Einsatzplan des Polizeikorps wird durch den Chef des Polizeikorps bestimmt. Der Gemeinderat kann in dieser Hinsicht Anträge stellen.

- Über die Ausgestaltung der gemäss Einsatzplan stattfindenden Kontroll- und Patrouillentätigkeiten innerhalb der Gemeinde Oetwil an der Limmat verfügt der Gemeinderat über ein Mitspracherecht. Soweit der Gemeinderat dieses Recht nicht selber ausübt, bezeichnet er hierfür eine Amtsperson/Amtsstelle für die auf eigene Initiative durchzuführenden Absprachen mit dem Chef des Polizeikorps. Direkte Anweisungen an die übrigen Angehörigen des Polizeikorps sind unzulässig.

- Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Gemeinde Oetwil an der Limmat dem Polizeikorps alle ihr verfügbaren allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung stellt, welche dieses zur Leistungserbringung benötigt.

- Die Gemeinde Oetwil an der Limmat verfügt über kein uneingeschränktes Recht, um über Daten und Informationen, welche das Polizeikorps in Ausübung seiner polizeilichen Tätigkeiten sammelt, Auskunft zu erhalten.

2.4 Rechtssicherheit

Damit das Polizeikorps des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal" auf dem Gebiet der Gemeinde Oetwil an der Limmat seine in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten rechtsgenügend nachkommen kann, sorgt der Gemeinderat für einen verwaltungsrechtlich einwandfreien Zustand. Für Auslagen des Zweckverbands, welche aufgrund Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, haftet die Gemeinde Oetwil an der Limmat vollumfänglich.

3. Leistung und Verrechnung

3.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal" zugunsten der Gemeinde Oetwil an der Limmat beträgt 1'100 Arbeitsstunden pro Jahr. Darin inbegriffen sind die Stundenaufwendungen für sämtliche Leistungen gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 dieses Vertrages.

Ein per Jahreswechsel vorhandenes positives oder negatives Stundensaldo von maximal 109 Stunden wird auf das nächste Jahr übertragen und innert drei Monaten getilgt.

Ein infolge ausserordentlicher Situationen per Jahreswechsel entstandener positiver oder negativer Saldo von 110 Stunden oder ein genaues Mehrfaches davon (220 Std., 330 Std. usw.), wird mittels Nachforderung bzw. Rückvergütung von 10% oder ein genaues Mehrfaches davon (20%, 30% usw.) der gemäss Ziff. 3.3 festgelegten Entschädigungspauschale ausgeglichen. Ein über diese Stundenwerte hinausgehender Positiv- bzw. Negativsaldo wird gemäss vorstehendem Abs. 2 getilgt.

3.2 Leistungsnachweis

Das Polizeikorps weist seine Einsätze und Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde Oetwil an der Limmat anhand von Stundenrapporten und Tätigkeitsberichten quartalsweise aus.

3.3 Leistungsverrechnung

Für die Leistungserbringung gemäss Ziff. 3.1 entschädigt die Gemeinde Oetwil an der Limmat den Zweckverband "Polizeiverbund rechtes Limmattal" mit einem Pauschalbetrag von Fr. 124'000.— pro Jahr. Dieser Betrag wird jährlich der Teuerung nach Zürcher Index der Konsumentenpreise angepasst (Basis Indexstand = Datum des Beginns dieses Vertrages).

Die Begleichung der Entschädigungspauschale erfolgt in vier Tranchen und jeweils im Voraus zu Beginn eines Jahresquartals.

3.4 Entschädigung von Leistungen aufgrund separater Vereinbarungen

In der Regel erfolgt die Entschädigung von Leistungen, welche aufgrund allfälliger separater Vereinbarungen gemäss Ziff. 1.2 und 1.4 erbracht werden, berechnet nach dem hierfür zu erbringenden Geamtaufwand mittels Abzug von Arbeitsstunden beim Leistungsumfang gemäss Ziff. 3.1. Im Gesamtaufwand miteinberechnet werden sämtliche Verrichtungen der Polizeifunktionäre, der Verbandsverwaltung und weiterer mit der entsprechenden Leistungserbringung beauftragten Personen.

4. Entschädigung Kantonspolizei

4.1 Anrechenbare Stellenprozente

Hinsichtlich der durch die Politischen Gemeinden jährlich an die Kantonspolizei Zürich zu entrichtenden Entschädigungen für die Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben, besitzt die Gemeinde Oetwil an der Limmat Anspruch auf Anrechnung von Stellenprozenten aus dem Korps des Polizeiverbundes rechtes Limmattal. Die Berechnung dieses Anteils richtet sich nach Art. 31 der Statuten des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal".

5. Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsdauer / Vertragsauflösung

Beginn dieses Anschlussvertrages ist der 1. Januar 2015 und gilt für die Dauer bis zu dem nach Vollendung des fünften Anschlussjahres folgenden 31. Dezember. Danach verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils zwei Jahre.

Der Vertrag kann unter Berücksichtigung der festen Vertragsdauer gemäss Abs. 1 von beiden Parteien jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate.

Eine Verkürzung der Vertragsdauer bzw. der Kündigungsfrist kann nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal" und dem zuständigen Organ der Gemeinde Oetwil an der Limmat erfolgen.

5.2 Einführungsbestimmung

Die Bestimmungen gemäss Ziff. 3 dieses Vertrages richten sich nach dem Kalenderjahr. Die vereinbarten Arbeitsstunden sowie die Entschädigungspauschale werden für die Laufzeit des ersten Kalenderjahres pro rata temporis angepasst.

5.3 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal" und dem zuständigen Organ der Gemeinde Oetwil an der Limmat jederzeit geändert werden.

5.4 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, welche auch durch Vermittlung einer Drittperson nicht beigelegt werden können, sind auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

5.5 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem sachlich und wirtschaftlich gewollten Ziel entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

5.6 Aufhebung bisheriger Vertragsverhältnisse

Mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags werden sämtliche zwischen den Politischen Gemeinden Oetwil an der Limmat und Weiningen bestehenden Vertragsverhältnisse betreffend Ausübung von ortspolizeilichen Aufgaben und Dienstleistungen innerhalb bzw. zugunsten der Gemeinde Oetwil an der Limmat aufgehoben.

Mit der im Sinne von Art. 16 der Statuten des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal" als Zweckverbandsorgan erfolgten Zustimmung des Gemeinderates Weiningen zur Genehmigung des vorliegenden Vertrags, anerkennt der Gemeinderat Weiningen als Exekutive der Politischen Gemeinde Weiningen die Aufhebung dieser bisherigen Vertragsverhältnisse.

6. GENEHMIGUNGEN

Oetwil an der Limmat, 11. Feb. 2015

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Studer	*P. Chiodini*

Weiningen, - 6. Feb. 2015

Namens des Zweckverbands "Polizeiverbund rechtes Limmattal":

Der Präsident:	Der Aktuar:
R. Stucki	*B. Persano*